Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2015056/3

Dezernat:	Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 02.07.2015 TOP: 2.9
Amt:	Amt 60	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2015056/3
		Az.:	erstellt am: 14.04.2015

Betreff

Gestaltungssatzung "Südliche Springstraße" hier: Verlängerung des Geltungszeitraumes

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
2	03.06.2015: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss 23.06.2015: Hauptausschuss 02.07.2015: Stadtrat	23.06.2015	laut BV laut BV laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt gemäß § 85 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBI. LSA S. 440) i. V. m. § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Bekanntmachung vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288) das Weitergelten der Gestaltungssatzung "Südliche Springstraße".

Gesetzliche Grundlagen:

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) KVG LSA Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit der Novellierung der BauO LSA 2006 wurde die Geltungsdauer von Satzungen, die auf der Grundlage der Bauordnung erlassen worden sind, auf fünf Jahre eingeschränkt.

Aus diesem Grund wurde die Gestaltungssatzung "Südliche Springstraße" im September 2010 um fünf Jahre bis 2015 verlängert.

Diese Regelung hat der Gesetzgeber mit der Änderung der BauO LSA 2013 aufgehoben, so dass die örtliche nun Bauvorschrift in Kraft bleibt, bis der Stadtrat beschließt, diese aufzuheben.

Der erreichte Stand der Innenstadtsanierung lässt erkennen, dass die Regelungen der Satzung gerechtfertigt und für die bauliche Weiterentwicklung des historischen Innenstadtbereiches, der gleichzeitig einen Denkmalbereich nach dem Denkmalgesetz des Landes Sachsen-Anhalt darstellt, erforderlich ist.

Die Satzung wird inhaltlich nicht geändert. Deshalb wird kein umfassendes Satzungsverfahren durchgeführt. Nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat und der Veröffentlichung im Amtsblatt wird die Satzung rechtskräftig.

Ein Exemplar der Gestaltungssatzung wird in den Fraktionszimmern ausgelegt.